91. Ablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung. Berfahren babei. Gehört dasselbe zur Hauptverhandlung und kann der Berichts erstatter an demselben und an der Entscheidung über das Ablehnungssgesuch teilnehmen?

St.B.D. §§. 23 Abs. 3. 24. 27. 225.

IV. Straffenat. Urt. vom 22. Januar 1886 g. D. Rep. 3250/85.

I. Landgericht Hirschberg.

Aus ben Grünben:

Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung hat der Angeklagte in derselben vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses den Landrichter A., der zur Mitwirkung bei der Verhandlung als Mitglied der Strafkammer berufen war, als Nichter abgelehnt und das Ablehnungsgesuch begründet. Das Gericht hat sich, wie das Protokoll besagt, hierauf zurückgezogen, an Stelle des Landrichters A. den Landgerichtsrat B. zugezogen und hat, nachdem diesem das Ablehnungsgesuch und seine Begründung mitgeteilt und der Landrichter A. sich über den Ablehnungsantrag nochmals erklärt, das Ablehnungsgesuch als unbegründet verworsen und diesen Beschluß in öffentlicher Sitzung versfündet.

Der Landrichter K. hat darauf an der Verhandlung der Sache und dem Urteile teilgenommen. Der Landgerichtsrat B. ist ausweislich der Akten Berichterstatter für den Eröffnungsbeschluß gewesen.

Aus diesem Hergange entnimmt die Revision die Rüge der Versletzung der §§. 23 Abs. 3. 24. 27. 225 St.B.D., weil:

- a) der Landgerichtsrat B. durch die Teilnahme an dem Beschlusse über das Ablehnungsgesuch an dem Hauptverfahren teilgenommen, obwohl er Berichterstatter gewesen;
- b) der Landgerichtstat B., obwohl er über das Ablehnungsgesuch mitentschieden, nicht bei der Darlegung der Begründung desselben durch den Angeklagten zugegen gewesen, sondern erst später zugezogen und das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung dadurch verletzt worden. . . .

Bu a und b. Der Abs. 3 des §. 23 St. B.D. beruht, wie seine Entstehungsgeschichte ergiebt, auf dem Gedanken, daß mehr als zwei von den Mitgliedern, welche an dem Eröffnungsbeschlusse beteiligt, und namentlich der Berichterstatter an der Hauptverhandlung und dem Urteile über den Angeklagten nicht teilnehmen sollen, weil der Eröffnungsbeschluß nach §. 201 St. B.D. eine Vorentscheidung darüber enthält, ob der Angeschuldigte der ihm zur Last gelegten Strasthat hinreichend verdächtig ist oder nicht, und durch die Teilnahme an solcher Vors

entscheidung über die That die Unbefangenheit des Richters beeinträchtigt sein kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bb. 2 S. 209, Bb. 3 S. 81, Bb. 8 S. 82.

Aus diesem inneren Grunde des Gesetzes folgt, daß die Beschränkung bes &. 23 Abs. 3 a. a. D. sich nur auf solche Verhandlungen und Entscheidungen bezieht, bei welchen es sich um Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten handelt, d. h. auf die Hauptverhandlung und bas Urteil in der Sache selbst. Dahin gehört das Verfahren und die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nicht, und zwar weder nach ihrer inneren Bedeutung noch nach ihrer prozessualen Gestaltung; nach ihrer inneren Bedeutung nicht, weil es sich dabei um die That bes Angeklagten nicht handelt, und prozessual nicht, weil das Verfahren und die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, auch wenn sie im Laufe der Hauptverhandlung erfolgen, als Teil dieser Hauptverhand= lung nicht zu erachten sind. Gegenstand der Hauptverhandlung ist vielmehr nach den §g. 225 fig. St.P.D. die zur Anklage gestellte That, die Hörung des Angeklagten darüber, die Beweiserhebung und die Urteilsfindung. Ueber alles dies ift nach &. 225 St.P.D. mündlich in ununterbrochener Gegenwart der daselbst bezeichneten Versonen zu verhandeln. Wo beim Beginne der Hauptverhandlung, wie hier, gemäß §. 25 St. P.O. die Ablehnung eines ber erkennenden Richter erfolgt, muß gemäß &. 27 Abs. 1 St. P.O. ber abgelehnte Richter aus bem Rollegium austreten, wie dies hier auch geschehen, er barf an ber Ent= scheidung nicht teilnehmen. Findet vor diesem neuen Kollegium eine Berhandlung über die Ablehnung statt, so erfolgt sie nicht vor dem Gerichte, vor welchem die Hauptverhandlung begonnen; die Berhand= lung kann nicht diese Hauptverhandlung sein, sett sie auch nicht fort, sondern unterbricht fie, und der für den abgelehnten eingetretene Richter hat, wenn er, wie hier, nach ber Entscheidung über bas Ablehnungsgesuch wieder austritt, an der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten weder materiell noch formell teilgenommen.

Nach & 26 St.P.O. ift das Ablehnungsgesuch bei dem Gerichte, dem der Richter angehört, zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in anderer Weise anzubringen. Das beim Beginne der Hauptverhandslung angebrachte Ablehnungsgesuch wird zum Protokolle über die Hauptverhandlung erklärt und muß danach als bei dem Gerichte, dem der

Richter angehört, angebracht gelten. Nach Abs. 3 bes §. 26 a. a. D. hat sich der abgesehnte Richter über den Absehnungsgrund zu äußern und demnächst die Entscheidung zu ersolgen. Weiteres schreibt das Geset nicht vor, abgesehen von der allgemeinen Vorschrift des §. 33 St.P.D., dessen Verletzung nicht behauptet ist. Erst das vollständige und substanziierte Absehnungsgesuch ergiebt den abgesehnten Richter. Erst nach Andringung des Absehnungsgesuches hat der abgesehnte Richter auszuscheiden und ist sür die Entscheidung über das Gesuch durch das neu eintretende Mitglied des Gerichtes zu ersehen. Eine mündliche Verhandlung ist nicht vorgeschrieben, namentlich solgt aus §. 26 Abs. 1 St.P.D. nicht, daß der sür die Entscheidung neu eintretende Richter bei der Andringung und Begründung des Gesuches zugegen sein muß, bezw. daß das Gesuch und seine Begründung nach seinem Eintritte wiederholt werden muß.

Hiernach kann sich der Angeklagte weder darüber beschweren, daß der Landgerichtsrat B. an der Entscheidung über das Gesuch teilsgenommen, noch darüber, daß derselbe nicht schon bei Anbringung und Begründung desselben zugegen gewesen ist.